Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9544**
18. Wahlperiode 06.09.2016

Antrag

der Abgeordneten Markus Tressel, Nicole Maisch, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eine transparente Regionalkennzeichnung einführen – Regionale Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Regionale Lebensmittel liegen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern im Trend. Immer mehr Menschen vertrauen auf Frische, Qualität und Geschmack regionaler Produkte und sind bereit, dafür tiefer in die Tasche zu greifen. Durch bewusstes Kaufverhalten möchten Verbraucherinnen und Verbraucher auch Verantwortung für ihre Region übernehmen sowie landwirtschaftliche und verarbeitende Betriebe vor Ort unterstützen. So bleiben Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region erhalten. Die damit verbundenen kurzen Transportwege schonen das Klima und mindern den Ressourcenverbrauch. Der Auf- und Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten für Lebensmittel ist somit ein wichtiger Baustein, um Betriebe bäuerlicher Landwirtschaft und das Lebensmittelhandwerk zu stärken, neue Wirtschaftspotentiale in ländlichen Räumen zu erschließen und lebenswerte, zukunftsfähige Regionen zu erhalten.

Voraussetzung für eine informierte Kaufentscheidung und Verbrauchervertrauen in regionale Produkte ist eine aussagekräftige, flächendeckend verbreitete und transparente Regionalkennzeichnung. Die vielen, derzeit parallel bestehenden Ansätze zur Regionalkennzeichnung von Lebensmitteln sind nur bedingt tauglich, weil sie von Verbraucherinnen und Verbrauchern kaum erkannt werden, teils nur regional verbreitet sind, teilweise verwirren und in ihrer Aussagekraft variieren. Die erhobenen zusätzlichen Kosten für Zertifizierung und Kontrolle belasten gerade kleinere Betriebe. Zudem können Siegel, die ohne klares inhaltliches Konzept rein aus Marketingzwecken mit Begriffen wie „regional“ oder „von hier“ werben, weiter verwendet werden. Hier greift theoretisch das Verbot irreführender Angaben des Lebensmittelrechts. Dieses bedarf jedoch der Durchsetzung im Einzelfall und bleibt daher in der Praxis weitgehend wirkungslos. So droht der Verbraucherschutz ins Leere zu laufen.

Um das Problem der irreführenden Angaben zu umgehen, verfolgt das 2012 eingeführte freiwillige „Regionalfenster“ den Ansatz, eine konkrete Herkunft der Rohstoffe

für das jeweils zertifizierte Produkt anzugeben, beispielsweise als Entfernung in Kilometern oder unter Angabe des Landkreises. Diesen Ansatz gilt es weiterzuentwickeln und gegenüber unbestimmten Siegeln zu stärken. Da die tatsächlichen Anteile regionaler Rohstoffe und die tatsächlich zurückgelegten Entfernungen stark variieren, müssen die bestehenden Ansätze evaluiert und die Kriterien zur Vergabe des Regionalfensters daraufhin nachgebessert werden.

Um unseriöser Werbung mit Regionalangaben einen Riegel vorzuschieben und Betrug vorzubeugen, muss neben dem „Regionalfenster“ eine bundesweit gesetzlich verpflichtende Positivkennzeichnung für inländische Produkte eingeführt werden. Das bedeutet, dass Produkte mit freiwilligen Regionalangaben zusätzlich beispielsweise den verwendeten Begriff „regional“ auf dem Etikett definieren müssen. Dann wird für Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich, was die jeweilige Regionalangabe tatsächlich bedeutet.

Parallel dazu muss eine neue Strategie zur Regionalvermarktung entwickelt werden, die Beratung, Forschung und Vernetzung zum Auf- und Ausbau neuer Vermarktungsstrukturen fördert. Im Rahmen dieser Regionalvermarktungsstrategie ist die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu einem bundesweit einheitlichen Zertifizierungssystem regionaler Produkte sinnvoll. Darüber hinaus muss sich die Bundesregierung für konsistente Herkunftsangaben auf europäischer Ebene einsetzen. Inkonsistente Herkunftsangaben, die die Verbraucherinnen und Verbraucher verwirren, wie diese sich zum Beispiel aus dem Spezialitätenrecht und der EG-Bio-Verordnung ergeben, müssen dringend überarbeitet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei den im Auftrag vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeiteten Kriterien des Regionalfensters darauf hinzuwirken,
   – den Mindestanteil regionaler Zutaten als Voraussetzung für die Vergabe des Regionalfensters auf 70 Prozent zu erhöhen,
   – eine klarere Kennzeichnung bei verarbeiteten Produkten zu bewirken, bei der deutlich wird, welche Zutaten in welchem Anteil wo erzeugt wurden,
   – die Entfernungen von der Herkunft der Rohstoffe über den Ort der Verarbeitung bis hin zum Verkaufsort, beziehungsweise Versandort bei Internethandel, transparenter darzustellen,
   – anhand dieser Entfernungen eine Höchstkilometerzahl festzulegen, die ein Produkt innerhalb Deutschlands zurückgelegt haben darf, um noch das Regionalfenster zu erhalten,
   – die Möglichkeit der Angabe von Großregionen abzuschaffen,
   – Angaben zur Herkunft landwirtschaftlicher Vorstufen verbindlich mit aufzunehmen;
2. eine bundesweit verpflichtende Positivkennzeichnung für regionale Lebensmittel einzuführen, die bei freiwilligen Angaben zur regionalen Herkunft zur Definition der selbstgewählten Angabe auf dem Etikett verpflichtet,
   – die verpflichtende Positivkennzeichnung in ihren Kriterien an die nachgebesserten Kriterien des Regionalfensters anzulehnen,
   – auszuschließen, dass zusätzliche, freiwillige Regionalangaben den Angaben des Regionalfensters widersprechen;
3. eine neue Regionalvermarktungsstrategie des Bundes zu entwickeln,
   – dazu eng mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wie etablierten Regionalvermarktungsinitiativen, dem Aktionsbündnis Tag der Regio-

nen, dem Bundesverband Regionalbewegungen e. V., den Öko-Anbauverbänden, den berufsständischen Vertretungen, dem Regionalfenster e. V. und in der Regionalvermarktung aktiven Unternehmen sowie Institutionen der Verbraucherberatung zusammenzuarbeiten,

– sich im Rahmen des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) dafür einzusetzen, dass über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) regionale Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen gefördert werden,
– ein neues Bundesprogramm Regionalvermarktung in Höhe von 5 Millionen Euro aufzulegen, das die regionale Vermarktung von Lebensmitteln mit einem Mix aus Verbraucherinformationskonzepten, Beratung, Forschung und Wissensvermittlung stärkt,
– die Vernetzung und den Aufbau von Regionalvermarktungssystemen zu unterstützen und auszubauen.

Berlin, den 5. September 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Viele freiwillige Regionalangaben entsprechen derzeit nicht dem Verbraucheranspruch an Regionalität.[1] Hier besteht eine Regelungslücke, weil der Begriff „Region“, Attribute wie „von hier“ oder „aus der Nähe“ rechtlich nicht definiert sind. Zwar sind irreführende Bezeichnungen auf Lebensmitteletiketten verboten[2], diese Irreführung kann bei Regionalangaben aber nur schwer nachgewiesen werden. Im Sinne des Verbraucherschutzes kann eine verpflichtende Positivkennzeichnung Transparenz schaffen und Betrug vorbeugen.[3]

Diese Regelung führt dazu, dass Greenwashing ein Riegel vorgeschoben wird. Die Kriterien für diese Zusatzangabe sollen sich an denen des weiterentwickelten Regionalfensters orientieren, das mit seiner Ad-hoc-Definition der Herkunftsregion den richtigen Ansatz verfolgt, aber in seinen Kriterien ebenfalls noch zu weich ist, um den Verbrauchererwartungen an Regionalität zu entsprechen.[4]

Durch den Mix aus einem weiterentwickelten Regionalfenster, einer verpflichtenden Positivkennzeichnung regionaler Produkte und einer Strategie zur Regionalvermarktung des Bundes können regionale Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen nachhaltig auf- und ausgebaut sowie Wertschöpfungskreisläufe gerade in ländlichen Regionen angeregt werden. So kommt Regionalität aus der Nische und die Kaufkraft in den Ballungszentren nützt der wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Räume sowie der Sicherung der Nahversorgung.

---

[1] Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., „Lebensmittel mit Regionalangabe – Verwirrspiel oder wichtige Einkaufshilfe?“, April 2016, www.vzhh.de/ernaehrung/462842/vzhh_Untersuchungsbericht_Regionalkennzeichnung.pdf, abgerufen am 09.06.2016.

[2] Eine Irreführung liegt nach §11 Abs. 1 Nr. 1 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) dann vor, wenn zur Täuschung geeignete Angaben oder Aussagen über Ursprung und Herkunft gemacht werden. Dies gilt somit für alle freiwilligen Herkunftsangaben.

[3] Eine solche Regelung fällt unter die Art. 38 und 39 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), wonach der Erlass ergänzender mitgliedstaatlicher Vorschriften im Regelungszusammenhang der LMIV erlaubt ist, wenn diese Vorschriften – wie im Fall der verpflichtenden Positivkennzeichnung – aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Betrugsvorbeugung gerechtfertigt sind.

[4] Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., „Lebensmittel mit Regionalangabe – Verwirrspiel oder wichtige Einkaufshilfe?“, April 2016, www.vzhh.de/ernaehrung/462842/vzhh_Untersuchungsbericht_Regionalkennzeichnung.pdf, abgerufen am 09.06.2016.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333